

Staatsministeriums die Erklärung ab, daß die Regierung in der Annahme des v. Vinckeschen Amendements ein Entgegenkommen auf ihre eine Verständigung bezweckenden Bemühungen erblicken, und auf Grund des Amendements geeignete Vorschläge machen werde. Trotz dieser versöhnlichen Erklärung der Regierung wurde indessen das Vinckesche Amendement verworfen u. die gedachte Resolution selbst mit 251 gegen 36 Stimmen angenommen. So ist denn durch dieses, alle entgegenkommenden Schritte der Regierung auf das Schroffste von der Hand weisende Verfahren der Majorität des Abgeordnetenhauses aus einer Budgetfrage gewaltsam eine Verfassungskrise gemacht worden. Da für das Budget von 1863 eine Ablehnung überall noch nicht vorliegt, so handelt es sich für jetzt nur um die Frage, was geschehen soll, wenn das Budget von 1862, welches demnächst in dem Pleno des Herrenhauses zur Berathung und Beschlußfassung kommt, von den beiden anderen Factoren in der Fassung abgelehnt dastehen wird, welches ihm durch das Abgeordnetenhaus gegeben worden ist. Da dies letztere in seinen Befugnissen bis zur extremsten Gränze vorgeschritten ist und sich über alle Schranken der Rücksichtnahme hinweggesetzt hat, so wird der Regierung schwerlich etwas anderes übrig bleiben, als auch ihrerseits das ihr zur Seite stehende Recht bis zur äußersten Consequenz zu verfolgen und zur Anwendung zu bringen. Da ein einseitiger Beschluß des Abgeordnetenhauses einem Gesetze überhaupt u. insonderheit auch einem Budgetgesetze keine rechtliche Existenz verleihen kann, ein einmal rechtlich bestehender — definitiver oder provisorischer, ordentlicher od. außerordentlicher — Zustand aber von selbst so lange gültig fortbesteht, bis er durch ein förmliches Gesetz aufgehoben oder abgeändert ist, so erscheint die Regierung vollkommen befugt, auf Grund des für 1862 von ihr ausgearbeiteten oder des vorhergehenden Staatshaushalts-Etats die zur Führung der gesammten Verwaltung erforderl. Ausgaben zu leisten. Es versteht sich dies um so mehr von selbst, als die Staatsverwaltung keinen Moment in Stocken gerathen kann und darf, und als, wie die Entstehungsgeschichte des Art. 109 (früher 108) der Verfassung vom 31. Jan. 1850 („die bestehenden Steuern u. Abgaben werden fort erhoben“) nachweist, die wirkliche Tragweite dieses Artikels, die eben erwähnten Befugnisse mit umfaßt und nach correcter Auslegung umfassen sollte. Ob und in wie weit die Regierung demnächst bei dem Budget für 1863 u. bei der mit demselben bevorstehenden principiellen Entscheidung des jetzigen, durch die Majorität des Abgeordnetenhauses herbeigeführten, Conflicts materielle Zugeständnisse wird machen können, hängt jedenfalls davon ab, ob das Abgeordnetenhaus dann größere Bereitwilligkeit wie bisher zeigen wird, die unantastbare u. nothwendige Prærogative der Krone zu respectiren.

S. C.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Staatsminister Grafen von Bernstorff auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers zu entbinden;

den Staatsminister von Bismarck-Schönhausen zum Präsidenten des Staatsministeriums und zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Staats-Minister von Holzbrink unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rathe mit dem Prädicate „Excellenz“ die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen, und

den Staats-Minister Grafen von Henplih mit der einstweiligen oberen Leitung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten zu beauftragen.

Herr v. Bismarck-Schönhausen kommt am 15. nach Paris, um dem Kaiser sein Abberufungsschreiben zu überreichen.

Am 5. October erfolgte in Graudenz die Publikation des kriegsrechtlichen Urtheils über die 12. Compagnie des 8. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 45 wegen Verweigerung des Gehorsams. Unter präsentirtem Gewehr wurde die Cabinetsordre vorgelesen, welche den geschehenen Vorfall als einen unerhörten, in der Armee einzigen bezeichnet, der auch der königlichen Gnade keine Milderung gestatte. Daran schloß sich die Vorlesung des langen Erkenntnisses gegen mehr als 100 Verurtheilte. Dasselbe lautete gegen verschiedene Gruppen je nach der Größe der Vergehungen auf andere Strafen. Es erfolgte keine Freisprechung und wurde gegen Alle auf Einstellung in die Strafsectionen (Festungsstrafen) erkannt. Fünf Unteroffiziere wurden degradirt und erhielten außerdem an Festungsstrafe der meist gravirte 19 Jahre 9 Monate, der nächste 15, die drei andern 12 Jahre. Die meist gravirten Gefreiten und Gemeinen erhielten 15 Jahre, die Mehrzahl der Fusiliere 10 und 3 und ein kleiner Rest 2 und 1 Jahr Festungsstrafe. Der Vorlesung des Urtheils folgte die sofortige Degradirung der Unteroffiziere durch Abreißen ihrer Tressen durch andere Unteroffiziere. Die Verurtheilten waren ohne Waffen erschienen und wurden sofort abgeführt und eingeschlossen. Der Urtheilspruch bewirkte einen tiefen Eindruck auf die davon Betroffenen wie auf die Zuhörer. Nur der am schwersten Verurtheilte ließ keinen Eindruck merken.